

Abrechnungsverfahren von ambulanten und teilstationären Leistungen der Hilfen zur Erziehung in Folge der Allgemeinverfügungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche

I. Geltungsbereich

Nachfolgende Regelungen gelten für Abrechnungen von ambulanten und teilstationären Leistungen der Jugendhilfe, die von den Folgen der Allgemeinverfügungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zum Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche vom 19. März 2020 (Az.: 42-6928-20) und vom 17. April 2020 (Az.: 42-6928/22) betroffen sind.

II. Ambulante Leistungen §§ 27ff SGB VIII (ohne Schulintegrationshilfen nach § 35a SGB VIII)

Vorbehaltlich weiterer Beschlüsse und Verfügungen (z. B. des Bundes, des Freistaates, der Gesundheitsbehörden) für den Bereich der ambulanten Hilfen nach §§ 27ff SGB VIII (ohne Schulbegleitung § 35a SGB VIII) gelten folgende Regelungen:

- (1) Die in der Allgemeinverfügung des SMS vom 17. April 2020 (Az.: 42-6928/22) aufgeführten ambulanten Hilfen können unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen des RKI (Robert-Koch-Institutes) erbracht werden.
- (2) Im Zuge der Eindämmung des Corona-Virus reduzierte und/oder gewandelte Hilfen bedürfen einer Anpassung an die aktuelle Bedarfssituation der Leistungsberechtigten. Die Bedarfsfeststellung für jeden Einzelfall erfolgt nach Prioritätensetzung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes im direkten Zusammenwirken mit den Leistungsberechtigten. In Folge der Bedarfsfeststellung erfolgt eine Aktualisierung der Hilfeplanung. Vor einer Veränderung der reduzierten und/oder gewandelten Hilfen ist die direkte Abstimmung zwischen Leistungserbringer/-in und fallführender Fachkraft zwingend erforderlich.
- (3) Die Rechnungslegung für den Zeitraum ab 19. März 2020 erfolgt entsprechend der tatsächlich erbrachten und mit dem ASD abgestimmten Hilfeleistungen. Der öffentliche Träger stellt bis zur Aktualisierung des jeweiligen Hilfeplanes eine Finanzierung bis zu 75 Prozent des mit Kostenzusicherung bis 19. März 2020 bewilligten Leistungsumfanges sicher. Liegt der tatsächlich geleistete Stundenumfang unter der Schwelle von 75 Prozent, erfolgt eine Aufstockung auf 75 Prozent, unabhängig davon, wie viele Stunden tatsächlich erbracht wurden bzw. werden konnten. Sollten die tatsächlich erbrachten Leistungen über 75 Prozent des mit Kostenzusicherung bis 19. März 2020 bewilligten Leistungsumfanges liegen, werden die tatsächlich erbrachten Leistungen finanziert.
- (4) Eine Doppelfinanzierung ist grundsätzlich auszuschließen, deshalb gilt die o. g. Abrechnungsregelung nicht, wenn das Personal des Leistungserbringers/der Leistungserbringerin teilweise bereits über Dritte finanziert wird (z. B. Kurzarbeitergeld) oder dies in Aussicht steht. Bei der Rechnungslegung sind weitere Ansprüche zu dokumentieren. Ebenso ist der trägerübergreifende Einsatz von freien Ressourcen der Mitarbeitenden für die in den Punkten 1 und 5 der Allgemeinverfügungen vom 19. März und 17. April 2020 geforderte Aufrechterhaltung und Stärkung der stationären Hilfen zur Erziehung zu nutzen.

III. Schulintegrationshilfen nach § 35a SGB VIII

- (1) Die Wiederaufnahme von Schulintegrationshilfen nach § 35a SGB VIII richtet sich in jedem Einzelfall nach der Wiederaufnahme des Schulbesuchs. Bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs werden die Schulintegrationshilfen entsprechend des im Teilhabeplan festgestellten Leistungsumfanges erbracht, insofern der Schulbesuch in vollem Umfang wiederaufgenommen wird. Bei teilweiser Wiederaufnahme des Schulbesuches erfolgt in Abstimmung mit der fallführenden Fachkraft eine Bedarfsanpassung.

- (2) Solange der Schulbesuch noch nicht wiederaufgenommen ist, können als Ersatzleistung weiterhin täglich zwei Telefonkontakte von bis zu 30 Minuten vereinbart werden. Für die Leistungserbringung der Schulintegrationshilfen nach § 35a SGB VIII sind die aktuellen Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen des RKI zwingend zu beachten.
- (3) Die Rechnungslegung für den Zeitraum ab 19. März 2020 erfolgt entsprechend der tatsächlich erbrachten und mit dem ASD abgestimmten Hilfeleistungen. Darüber hinaus ist der trägerübergreifende Einsatz von freien Ressourcen der Mitarbeitenden für die in den Punkten 1 und 5 der Allgemeinverfügungen vom 19. März und 17. April 2020 geforderte Aufrechterhaltung und Stärkung der stationären Hilfen zur Erziehung zu nutzen.

IV. Teilstationäre Leistungen

- (1) Im Regelfall sind alle teilstationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 29 und 32 SGB VIII einzustellen.
- (2) Jedes Angebot nach § 32 SGB VIII teilt der Geschäftsstelle des Jugendamtes seinen Notfallplan für eine telefonische und ggf. persönliche Kontaktaufnahme mit den Leistungsempfängerinnen/-empfängern während der derzeitigen Einstellung des Angebotes mit. Dabei ist zu beachten, dass ein persönlicher Kontakt auf das unbedingt Notwendige zu reduzieren ist. Unbedingt notwendige persönliche Kontakte sind vorab mit dem ASD abzustimmen und von diesem zu bestätigen.
- (3) Die Finanzierung der Tagesgruppen im Notbetrieb erfolgt analog der im Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII im Freistaat Sachsen vom 1. November 2012 im § 13 Absatz 4 benannten Regelungen zur Abwesenheit der Kinder. Die im Rahmenvertrag bezeichneten 55 Tage werden im Bedarfsfall für das Jahr 2020 um 28 Werktage aufgestockt. Dies ist bei der Rechnungslegung durch den/die Leistungserbringer/-in zu kennzeichnen.

V. Geltungsdauer

Diese Regelung gilt für Leistungen, die durch die Allgemeinverfügungen eingeschränkt erbracht werden können, bis zunächst einschließlich 3. Mai 2020. Sofern zukünftig eine Verlängerung oder eine Modifizierung der Allgemeinverfügung erfolgt, gelten diese Regelungen sinngemäß fort.